

Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 15. Februar 2019

Nr. 5

Inhalt

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Inn, Gewässer I. Ordnung, Inn-Fl.km 101,1 bis Inn-Fl.km 67,5 bei der Einmündung der Salzach im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinden/Städte Altötting, Haiming, Neuötting, Perach, Reischach, Stammham, Teising, Töging, Winhöring einschließlich des Rückstau-Bereiches des Inn in die Salzach bis Salzach-Fl.km 5,2

Kreistagssitzung

Az. 21- 645.1-1 Wasserrecht

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Inn, Gewässer I. Ordnung, Inn-Fl.km 101,1 bis Inn-Fl.km 67,5 bei der Einmündung der Salzach im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinden/Städte Altötting, Haiming, Neuötting, Perach, Reischach, Stammham, Teising, Töging, Winhöring einschließlich des Rückstau-Bereiches des Inn in die Salzach bis Salzach-Fl.km 5,2

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) fordert deshalb die Ermittlung und Kartierung von Überschwemmungsgebieten in Bayern (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist gemäß Art. 46 Abs. 2 BayWG das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – sog. HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat das Überschwemmungsgebiet des Inn oberstrom vom gemeinsamen Grenzpunkt der Gemeinden Mühldorf, Polling und Töging etwa bei Inn-Fl.km 101,1 entlang der Fließrichtung einschließlich der Auswirkungen auf Nebengewässer bei einem HQ_{100} des Inn bis zur Einmündung der Salzach etwa bei Inn-Fl.km 67,5 - im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinden/Städte Altötting, Haiming, Neuötting,

Perach, Reischach, Stammham, Teising, Töging, Winhöring, in dem ein Hochwasserereignis statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀) berechnet und in den anliegenden drei Übersichtslageplänen dargestellt. Es umfasst auch den Rückstau-Bereich des Inn in die Salzach bis ca. Salzach-Fl.km 5,2.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den anliegenden drei Übersichtslageplänen (Maßstab 1 : 25.000) schräg schraffiert und blau umrandet eingefasst. Die Übersichtskarte (M 1 : 40.000) und die Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 können

- im Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S.201 (2. Stock) während der üblichen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (08671/ 502-761)
- in den Gemeinden/Städten Altötting, Haiming, Neuötting, Perach, Reischach, Stammham, Teising, Töging, Winhöring während der jeweils üblichen Dienstzeiten
- sowie im Internet unter www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht unter „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Altötting gelten die als Überschwemmungsgebiet des Inn in den Karten dargestellten Flächen gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist für die vorläufige Sicherung die Kreisverwaltungsbehörde als untere Wasserrechtsbehörde zuständig.

Damit sind gemäß §§ 78, 78 a, 78 c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unter anderem folgende Rechtswirkungen verbunden:

I. Grundsätzlich sind untersagt

1. die **Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich** in Bauleitplänen oder in sonstigen

Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für

Häfen und Werften (§ 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG).

Das Landratsamt Altötting kann abweichend hiervon die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG zulassen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

2. die **Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen** nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. Dies

gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der

Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt kann abweichend von diesem Verbot die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben

a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von

verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der o.g. Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft

zu berücksichtigen.

3. folgende **sonstige** Vorhaben:

3.1 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern

können,

3.2 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die

Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

3.3 die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

3.4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss

behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

3.5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

3.6 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden

Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

3.7 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

3.8 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorstehend unter Nr. 3 genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus,

des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasser-

schutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses

oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für

Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind abgelagerte und nicht nur kurz-

fristig gelagerte Gegenstände (siehe Nr. 3.4), die den Wasserabfluss behindern können oder die

fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Das Landratsamt kann abweichend von o.g. Nr. 3 im Einzelfall Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden

und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten

sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der vorgenannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

II. Die Gemeinde hat bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von **Bauleitplänen** für die Gebiete,

die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7

BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

III. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 c Abs. 1 WHG die Errichtung

neuer **Heizölverbraucheranlagen** verboten. Das Landratsamt kann auf Antrag Ausnahmen

von diesem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu

wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den

allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt

hochwassersicher nachzurüsten.

Für die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Altötting über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Hinweis:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Altötting, 07.02.2019

L a n d r a t s a m t

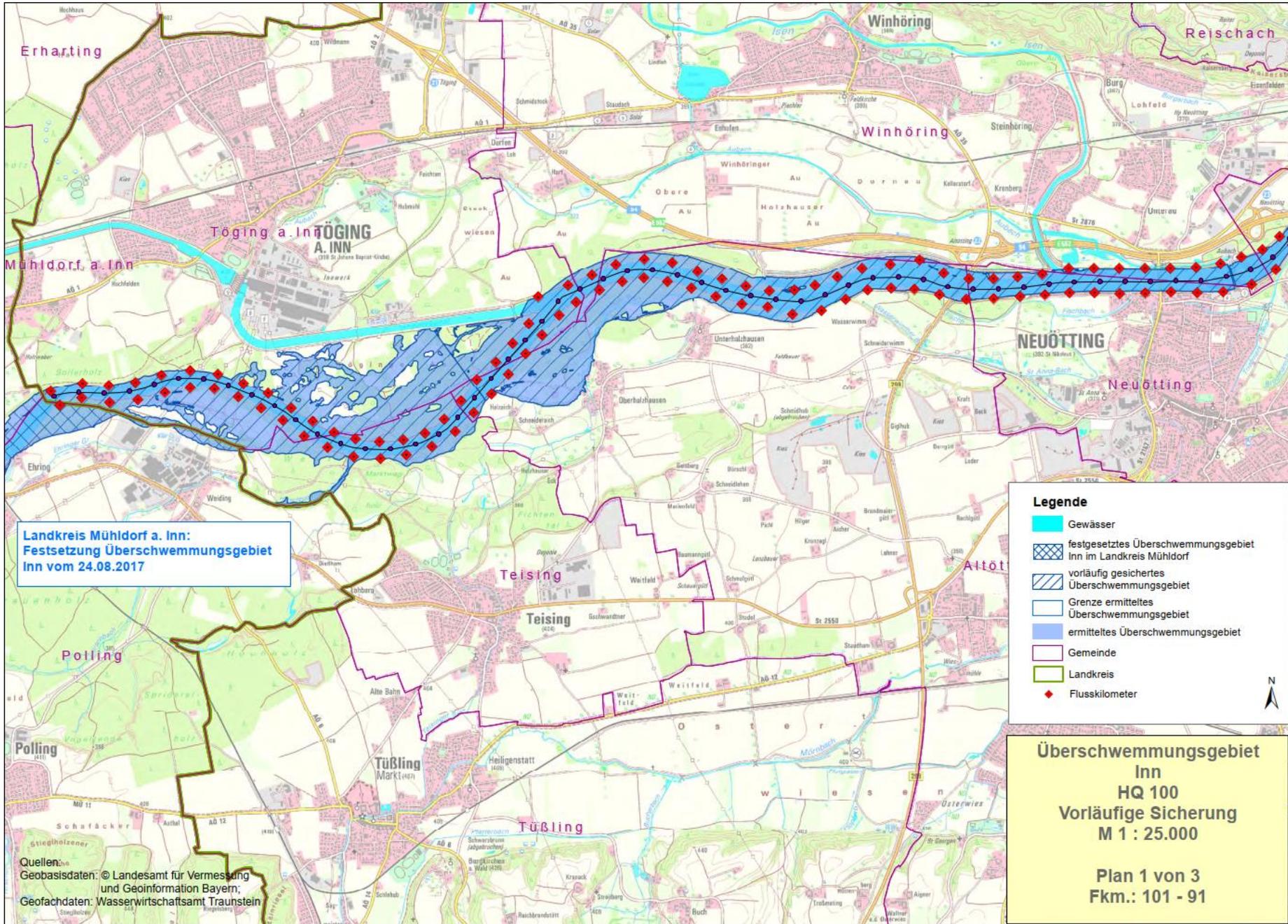
S c h n e i d e r

Landrat

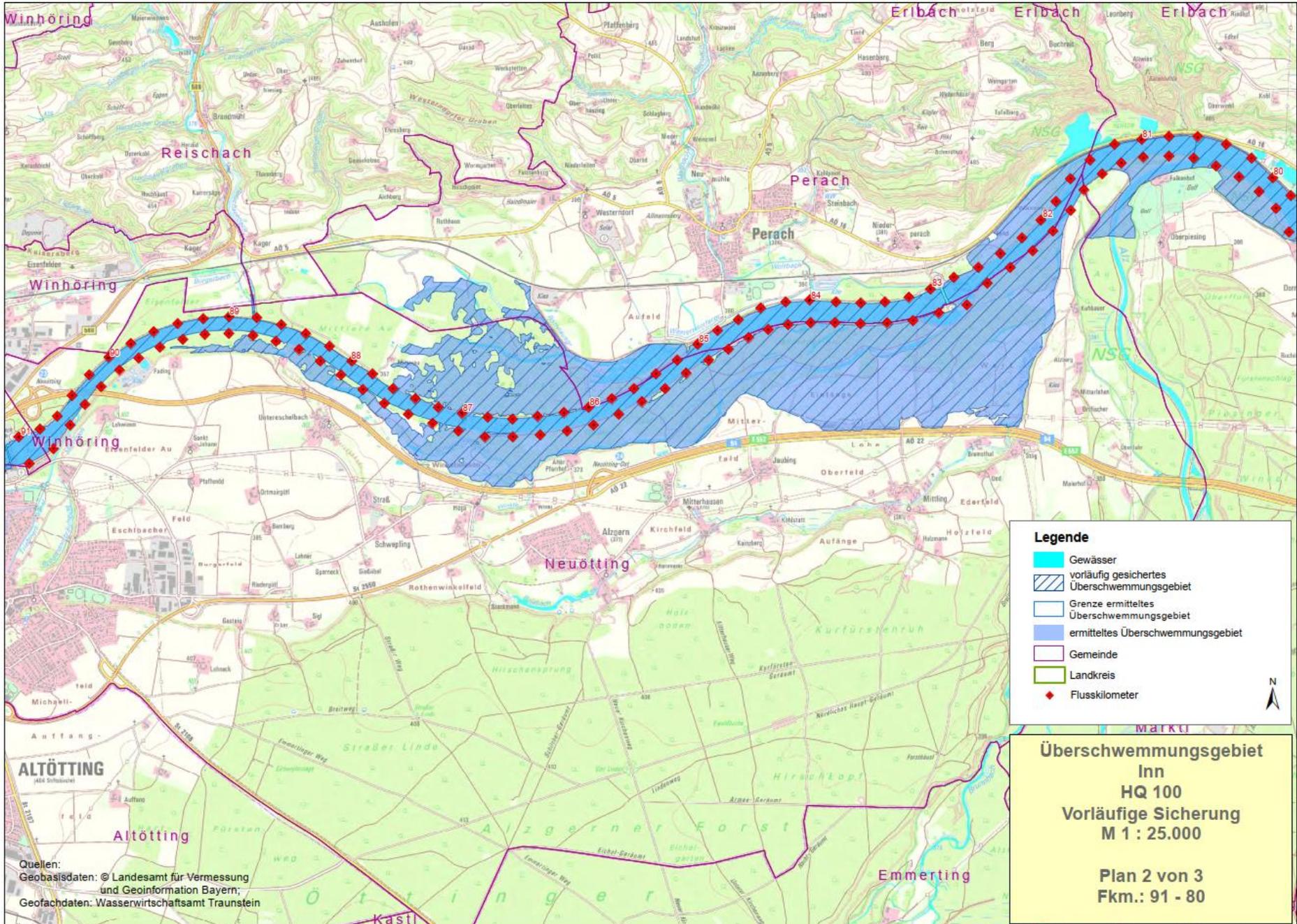
Anlagen

3 Übersichtslagepläne M 1 : 25.000

Anlage – Plan 1



Anlage – Plan 2



Abt. 4

23. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 25.02.2019, 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

23. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Vorstellung "Entsorgungswege der im Landkreis Altötting gesammelten Leichtverpackungen" durch die BellandVision GmbH
- 2 Antrag von Dr. Klaus Ulm auf Erhöhung der Personalstärke des Sachgebiets "Naturschutz"
- 3 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Altötting
- 4 Haushaltssatzung 2019
- 5 Finanzplanung 2018 - 2022
- 6 Stellenplan 2019
- 7 Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Landkreises Altötting
- 8 Feststellung der Entlastung für das Jahr 2017
- 9 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 14.02.2019

Erwin Schneider
L a n d r a t

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.